

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Zeugnissen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) sowie für die Erteilung von Genehmigungen und Negativattesten nach dem Baugesetzbuch der Ortsgemeinde Busenberg vom 15.12.2017

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Busenberg hat in seiner Sitzung am 26.07.2017 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) und des § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtiger Aufwand und Gebührenhöhe

- (1) Die Ortsgemeinde Busenberg erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 ff BauGB eine Gebühr in Höhe von 40,00 Euro für den ersten Prüfungsfall (Grundstück). Wird ein Negativattest für mehrere Grundstücke im gleichen Verkaufsfall beantragt, erhöht sich die Gebühr für jeden weiteren Prüfungsfall um 7,00 Euro.
- (2) Die Ortsgemeinde Busenberg erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach § 32 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) eine Gebühr in Höhe von 40,00 Euro für den ersten Prüfungsfall (Grundstück). Wird ein Negativattest für mehrere Grundstücke im gleichen Verkaufsfall beantragt, erhöht sich die Gebühr für jeden weiteren Prüfungsfall um 7,00 Euro.
Die Gebühr ermäßigt sich auf 20,00 Euro für jedes Zeugnis, wenn dieses gleichzeitig mit einem Zeugnis nach Abs. 1 beantragt wird.
- (3) Die Ortsgemeinde Busenberg erhebt für die Ausstellung einer Genehmigung nach § 51 BauGB (Verfügungs- und Veränderungssperre im Umlegungsverfahren) eine Gebühr in Höhe von 40,00 Euro.
Die Gebühr ermäßigt sich auf 20,00 Euro für jede Genehmigung, wenn diese gleichzeitig mit einem Zeugnis nach Abs. 1 und/oder Abs. 2 beantragt wird.
- (4) Die Ortsgemeinde Busenberg erhebt für die Ausstellung einer Genehmigung nach § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet) eine Gebühr in Höhe von 40,00 Euro.
Die Gebühr ermäßigt sich auf 20,00 Euro für jede Genehmigung, wenn diese gleichzeitig mit einem Zeugnis nach Abs. 1 und/oder Abs. 2 beantragt wird.

- (5) Die Ortsgemeinde Busenberg erhebt für die Ausstellung eines Negativattestes nach § 172 in Verbindung mit § 22 BauGB (Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum) eine Gebühr in Höhe von 40,00 Euro. Die Gebühr ermäßigt sich auf 20,00 Euro für jedes Negativattest, wenn dieses gleichzeitig mit einem Zeugnis, einer Genehmigung oder einem Negativattest nach den Abs. 1 bis 4 beantragt wird.

§ 2 Auslagen

In den Gebühren sind die Auslagen für die Zustellung der Gebührenbescheide, Zeugnisse, Genehmigungen und Negativatteste bereits enthalten.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der den Antrag auf die Ausstellung des Zeugnisses, der Genehmigung oder des Negativattestes nach § 1 dieser Satzung selbst oder über den zuständigen Notar oder einen sonst beauftragten Dritten beantragt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht/ Fälligkeit der Gebühr

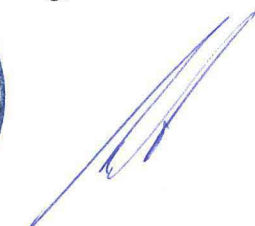
- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausstellung des beantragten Zeugnisses, der beantragten Genehmigung bzw. der Erteilung des Negativattestes.
- (2) Die Gebühr ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in Kraft.

Busenberg, den 15.12.2017




Ortsbürgermeister